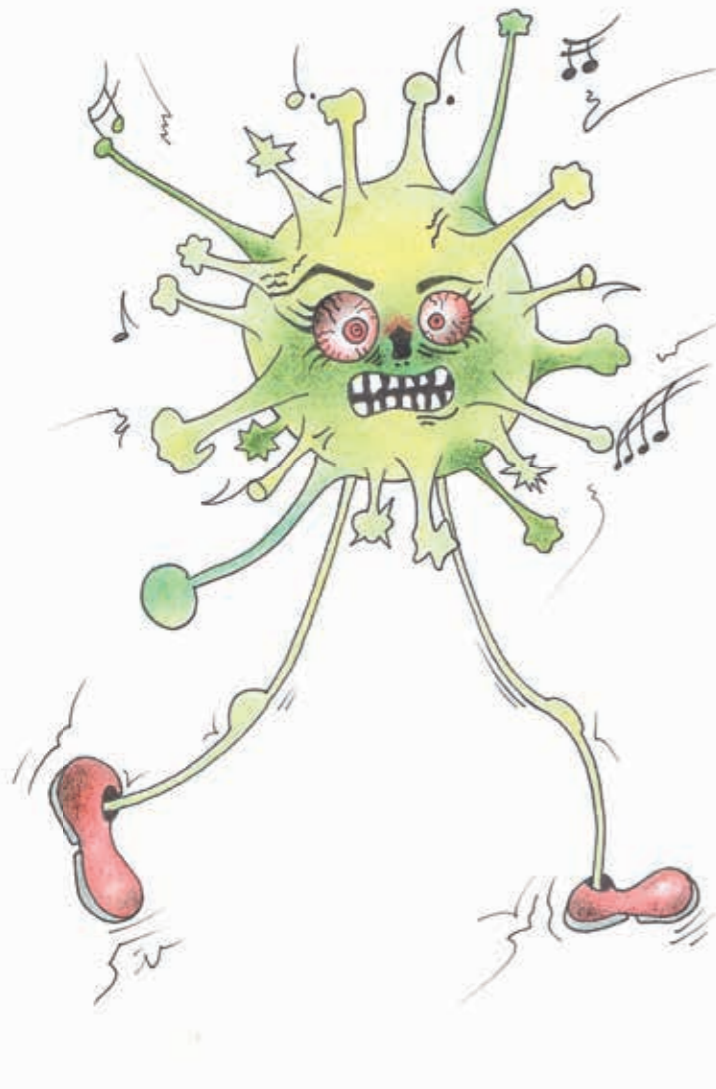


CORONA-HILFEN - TEIL 2



Update Coronahilfen

Im letzten Heft habe ich einen kleinen Überblick über die für uns relevanten Arten und Fristen der Coronahilfsangebote der Bundes- und Landesregierungen gegeben. Inzwischen haben sich ein paar Änderungen ergeben, die hier kurz beleuchtet werden sollen:

Antragsberechtigung:

Bei der Überbrückungshilfe III galt bislang ein Umsatzeinbruch von mind. 40% gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum als Mindest-Antragsvoraussetzung. Diese Grenze wurde nun abgesenkt auf 30%.

Überbrückungshilfe II

Unter beihilferechtlichen Aspekten (Erläuterung siehe Heft 4/2020) war hier bisher nur eine Einordnung in die Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 möglich mit der Folge, dass ungedeckte Fixkosten in der Schlussabrechnung nachgewiesen werden müssen. Nun gibt es ein Wahlrecht dergestalt, dass man diese Hilfe auch in die sogenannte „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ einordnen lassen kann.

Das Wahlrecht kann im Rahmen der Schlussabrechnung ausgeübt werden. Vorteil: Der Nachweis der ungedeckten Fixkosten entfällt dann.

Überbrückungshilfe III / Erweiterung Fixkostenkatalog:

Hier könnte interessant sein, dass ab sofort auch Investitionen in Digitalisierung (z. B. für den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops / -Portals für Online-Angebote anstelle des Präsenzgeschäfts) geltend gemacht werden können. Dies gilt für Kosten, die im Zeitraum vom 01.03.2020 – 30.06.2021 anfallen / angefallen sind und damit sogar z. T. außerhalb des Förderzeitraums (01.11.2020 – 30.06.2021, s. u) liegen können. Achtung: Es geht um Investitionen (dauerhafte Nutzung), nicht um laufende Kosten.

Der Förderzeitraum für die Überbrückungshilfe III steht nun fest für den Zeitraum 01.11.2020 – 30.06.2021. Damit kann davon auch profitieren, wer keine November- oder Dezemberhilfe beansprucht hat oder beanspruchen konnte, wobei noch einmal darauf hingewiesen werden soll, dass Doppelförderungen natürlich ausgeschlossen sind.

Auch bei der Überbrückungshilfe III gibt es das Beihilferecht wie oben bei der Überbrückungshilfe II beschrieben.

Der Fixkostenkatalog wurde erweitert und umfasst in Ergänzung zur Aufzählung in Heft 4/2020 z. B. auch (unvollständige Aufzählung):

- Mietkosten für Fahrzeuge und Geräte (Fixkosten, nicht einmalige Mietwagenleihe. Die Grundgebühr z. B. für die Teilnahme an einem Carsharingmodell dürfte hingegen ansetzbar sein)

- Finanzierungskostenanteile von Leasingraten

- Instandhaltungskosten für Anlagevermögen und gemietete Vermögensgegenstände incl. EDV

- Betriebliche Lizenzgebühren

- Marketing- und Werbekosten bis zum entsprechenden Umfang 2019

- Mitgliedsbeiträge, Abonnements u. ä. feste Ausgaben

- Kosten für die sog. „Prüfenden Dritten“, die bei der Beantragung der Hilfen tätig sind.

Neustarthilfe:

Die Neustarthilfe, die bisher lediglich auf Soloselbständige gemünzt war, kann jetzt auch von sog. „unständig Beschäftigten“ in Anspruch genommen werden. Damit sind alle Personen antragsberechtigt, die ihr Einkommen teilweise aus selbständiger Tätigkeit und teilweise aus unselbständiger Arbeit beziehen, wie das gerade bei darstellenden Künstlern oder Nebenerwerblern häufig der Fall ist.

Gleichzeitig wurde die Neustarthilfe auf 50% des Referenzumsatzes und der Maximalbetrag auf 7.500.- € erhöht.

Voraussetzung ist allerdings nach wie vor, dass das Einkommen 2019 mindestens zu 51% aus einer selbständigen Tätigkeit erzielt worden sein muss.

Ferner vielleicht noch interessant:

Der Zuschuss wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung (Harz IV) und auch nicht beim Kinderzuschlag angerechnet.

Die Neustarthilfe wird als Vorschuss bezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbrüche zum Antragszeitpunkt noch nicht endgültig feststehen. Hier am Besten auf Basis des bisherigen Verlaufs schätzen. Das Glattziehen erfolgt dann in der Schlussabrechnung.

Hinweis: Die Neustarthilfe ist ein Teil der Überbrückungshilfe III, bezieht sich aber auf die laufenden Betriebskosten, während die eigentliche Überbrückungshilfe auf die Fixkosten beschränkt ist. Die Neustarthilfe ist eine einmalige Zahlung.

(Digitale) Schlussabrechnung: Diese wird erst am Ende des Förderzeitraums der Überbrückungshilfe III möglich sein, also nicht vor Juli 2021. Zuerst werden also die Anträge und Abschlagszahlungen abgewickelt und erst anschließend in einem separaten Durchlauf alle

Schlussabrechnungen.

Zahlungsunfähigkeit / Unternehmen in Schwierigkeiten:

Sogenannte „Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind nicht antragsberechtigt. Wer also bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung zahlungsunfähig war oder sich in einer Insolvenzabwicklung befand, hat keinen Anspruch auf einen der Zuschüsse und muss mit Rückforderungen rechnen, sollte er / sie doch einen Antrag gestellt und eine Auszahlung erhalten haben.

Es ist ein Grundprinzip staatlicher Förderungen, dass staatliche Zuschüsse nicht zur Behebung einer bereits bestehenden Zahlungsunfähigkeit führen oder für Sanierungszwecke verwendet werden dürfen. Hierfür gibt es eigene Instrumente, die aber besonders zu behandeln sind.

Hinweis zu den Auszahlungsverzögerungen:

Abschließend noch zwei Hinweise zu den Auszahlungsverzögerungen. Diese sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

1. Das Online-Antragstool war zu Beginn seiner Programmierung 2020 nur für eine einzige Hilfe (Überbrückungshilfe I) ausgelegt. Inzwischen sind jedoch etliche zusätzliche Hilfen aufgelegt worden, die alle unterschiedliche Bedingungen und Verfahren haben und daher in ganz erheblichem Umfang programmtechnische Erweiterungen und Anpassungen erforderlich gemacht haben. Diese konnte nicht so zeitnah wie politisch gewünscht umgesetzt werden.

2. Leider hat es bei der ersten, gut gemeinten, schnellen Auszahlungswelle in 2020 massive Betrügereien gegeben, die nun zwangsläufig dazu führen, dass genauer hingeschaut wird.

Die Masse der aufrichtigen und wirklich hilfsbedürftigen Leute leidet also nun unter diesem negativen Start. Allerdings kann man schon auch selbst zu einer schnellen Antragsbearbeitung beitragen, indem man alle Unterlagen sorgfältig und vollständig einreicht – das erspart zeitaufwendige Nachfragen.

Text: Wolfgang Wieser
Graphik: Xenia Leichtle